

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg



Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin

Staatliches Amt für Landwirtschaft
und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Bearbeiter: Matthias Wolf
Telefon: 0385 588 89 152
E-Mail: matthias.wolf@afrlwm.mv-regierung.de
AZ: 210-366.03.03-24/23
Datum: 06.11.2023

nachrichtlich: LK LUP (FD Bauordnung), Amt Crivitz, Gemeinde Banzkow, WM V 510

Landesplanerische Stellungnahme zur geplanten Errichtung und dem Betrieb von acht Windenergieanlagen am Standort Plate (Plate III)
hier: Stellungnahme im Genehmigungsverfahren gem. § 4 BImSchG

Ihr Schreiben vom 28.09.2023
Ihr Zeichen: StALU WM-54-4784-5712.0.1.6.2V-PlateIII

Sehr geehrte Frau Preuß,

die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Zielen, Grundsätzen und Erfordernissen der Raumordnung gemäß Landesplanungsgesetz (LPIG) Mecklenburg-Vorpommern i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVObI. M-V 1998, S. 503, 613), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVObI. M-V, S. 166, 181), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016, dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) vom 31.08.2011 sowie dem 3. Entwurf des Kapitels 6.5 Energie im Rahmen der Teilfortschreibung des RREP WM (Stand: 26.05.2021) beurteilt.

Beurteilungsgrundlage sind darüber hinaus die landesweit einheitlichen, verbindlichen Kriterien gemäß Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Tourismus, Infrastruktur und Arbeit M-V vom 07.02.2023. Ergänzt wird der Planungserlass Wind durch die fachaufsichtlichen Verfügungen des Wirtschaftsministeriums M-V vom 12.04.2023 und 27.06.2023 und die hierin enthaltenen sechs Abwägungskriterien. Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg hat sich u. a. diese Kriterien mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 05.07.2023 über den Entwurf des Planungskonzeptes für die Festlegung der Vorranggebiete Windenergie zu eigen gemacht.

Vorgelegte Unterlagen und Planungsinhalt

Zur Bewertung haben die Antragsunterlagen für die Errichtung und den Betrieb von acht Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Banzkow vorgelegen. Die der

Anschrift:
Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin
Telefon: 0385 588 89160
E-Mail: poststelle@afrlwm.mv-regierung.de

Prüfung zugrunde gelegten Standortkoordinaten sind Gegenstand der Antragsunterlagen (Stand: September 2023).

Raumordnerische Bewertung

In Mecklenburg-Vorpommern erfolgte in der Vergangenheit die räumliche Steuerung der Windenergieanlagen an Land über die Ausweisung von Eignungsgebieten in den jeweiligen Regionalen Raumentwicklungsprogrammen (RREP).

Das RREP WM aus 2011 wurde beklagt und im Ergebnis der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 15. November 2016 – 3 L 144/11 hinsichtlich der Konzentrationsflächenplanung für WEA inzident für unwirksam erklärt. Wie der Drucksache 8/444 des Landtags Mecklenburg-Vorpommern vom 07.04.2022 zu entnehmen ist, sind diesbezüglich gegenwärtig keine Ziele und auch keine Ziele in Aufstellung vorhanden, die der geplanten Errichtung von Windenergieanlagen entgegenstehen könnten.

Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen und zugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß geändertem § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromversorgung in der Bundesrepublik nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die Erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung mit besonders hohem Gewicht eingebracht und berücksichtigt werden.

Der aktuelle Entwurf des Kapitels 6.5 Energie der Teilfortschreibung des RREP WM sieht für den überwiegenden Bereich die Festlegung eines Windeignungsgebietes (WEG 19/21 Plate) vor. Vier der acht beantragten Windenergieanlagen befinden sich innerhalb des vorgesehenen Eignungsgebietes, das bereits mehrere Stufen der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Teilfortschreibung des RREP WM durchlief. Es konnten bisher keine berücksichtigungsfähigen Belange identifiziert werden, die einer Ausweisung als Eignungsgebiet entgegenstehen.

Die vier Windenergieanlagen 5 bis 8 liegen außerhalb des geplanten Eignungsgebietes. In der Vergangenheit waren die vier Standorte hingegen vom Ausschlusskriterium „Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer“ betroffen. Dieses Kriterium ist nicht mehr im o.g. Planungskonzept enthalten.

Eine weiterführende einzelfallbezogene Prüfung von Restriktionskriterien wurde nicht durchgeführt.

Ferner sind für das Vorhabengebiet oder Teile davon im RREP WM die folgenden raumordnerischen Kategorien festgelegt:

- Tourismusentwicklungsraum
- Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft

Darüber hinaus sind laut LEP die folgenden raumordnerischen Gebietskategorien zu berücksichtigen:

- Vorbehaltsgebiet Tourismus
- Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft

Bei der zu treffenden Abwägung des Vorhabens im Lichte des § 2 EEG ist der Windenergie gegenüber den genannten Belangen ein höheres Gewicht beizumessen.

Bewertungsergebnis

Der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlagen stehen keine Belange der Raumordnung entgegen.

Abschließender Hinweis

Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Matthias Wolf

